



per Email an bag-sued.dir@muenchen.de

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes
Sendling
Herrn Markus Lutz

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39966
Telefax: 089 233-989 39966
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer: A 108
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
24.06.2019

Antrag der SPD-Fraktion
E-Scooter Konzept in München sowie Verbindung mit MVG Rad

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06197 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 6 – Sendling vom 06.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lutz,

mit dem Antrag vom 06.05.2019 fordert der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirks ein E-Scooter Konzept für München. Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Mit der am 15.06.2019 in Kraft getretenen Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung hat der Bundesgesetzgeber die Teilnahme von sog. Elektrokleinstfahrzeugen mit Lenk- oder Haltestange wie z.B. Elektrotretrollern (auch E-Scooter genannt) am Straßenverkehr geregelt.

In der Verordnung sind u.a. die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge, aber gleichzeitig auch die vorgesehenen Verkehrsflächen geregelt.

Zulässige Verkehrsflächen

Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nur auf baulichen Radwegen, Radfahrstreifen, gemeinsamen Geh- und Radwegen und Fahrradstraßen gefahren werden. Dies gilt unabhängig von einer für den Radverkehr evtl. bestehenden Radwegbenutzungspflicht.

Sind keine der vorstehend genannten Verkehrsflächen vorhanden, müssen

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:
nur mit Terminvereinbarung

Internet:
www.kvr-muenchen.de
www.strassenverkehr-muenchen.de

Elektrokleinstfahrzeuge auf der Fahrbahn genutzt werden.

Auf Gehwegen und in der Fußgängerzone ist das Fahren von Elektrokleinstfahrzeugen verboten, es sei denn eine Nutzung ist ausdrücklich durch eine gesonderte Beschilderung [Piktogramm Elektrokleinstfahrzeuge] + „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ erlaubt.

Zu beachten ist, dass für den Radverkehr freigegebene Flächen nicht automatisch auch von Elektrokleinstfahrzeugen genutzt werden dürfen (z.B. für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnete Einbahnstraßen oder freigegebene Gehwege).

Aktuell plant das Kreisverwaltungsreferat keine Freigabe von Flächen für Elektrokleinstfahrzeuge, die nicht ohnehin kraft Gesetzes für die Nutzung vorgesehen sind.

Im Übrigen hat sich das Kreisverwaltungsreferat über den Deutschen Städtetag vehement und letztlich mit Erfolg gegen eine zwischenzeitlich vom Gesetzgeber geplante Freigabe von Gehwegen und Fußgängerzonen für Elektrokleinstfahrzeuge eingesetzt.

E-Scooter-Sharing

Für Kommunen sind bzgl. E-Scooter-Sharing-Angeboten keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vorgesehen.

Wie auch bei Fahrrädern zählt das „Abstellen“ von Elektrokleinstfahrzeugen zum sog. „Gemeingebrauch“. Auch bei einer evtl. auftretenden Überbeanspruchung des öffentlichen Raumes durch Elektrokleinstfahrzeuge sind sanktionsfähige rechtssichere Vorgaben für Anbieter von E-Scooter-Leihsystemen nicht möglich.

Wie Sie möglicherweise bereits den Medien entnommen haben, hat das Kreisverwaltungsreferat in Abstimmung mit anderen städtischen Referaten eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Anbieter von „E-Scooter-Verleihsystemen“ erstellt. Insbesondere war dabei die Stabsstelle Radverkehr bezüglich der Lehren aus dem Umgang mit oBike eingebunden. Der Inhalt der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung wurde am 14.06.2019 in der Rathausumschau veröffentlicht.

Damit soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden. Geregelt sind Abläufe zum Aufstellen der E-Scooter durch die Anbieter, zu zulässigen Abstellstandorten für Kunden oder zur technischen Wartung. Auch Flottengrößen, zulässige Geschäftsgebiete, Kundenservice sowie Kommunikation zur Nutzung von E-Scootern und den geltenden Verkehrsregeln spielen eine wichtige Rolle.

Nachdem die Anbieter in den letzten Monaten in vielen Gesprächen stets betonten eng mit der Stadt zusammenarbeiten zu wollen und Bereitschaft signalisiert haben, vorgegebenen Regelungen zuzustimmen, ist eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf den Rechtsrahmen eine gute Lösung. Ein öffentliches Bekenntnis zur Zusammenarbeit und zu den Regeln der Stadt bringt für die Anbieter und die Branche eine positive Außendarstellung mit sich. Andererseits wird die Öffentlichkeit bei Nichtbeachtung genau hinschauen. Nach den Gesprächen mit den Anbietern geht das Kreisverwaltungsreferat davon aus, dass die

Unternehmen ihrem Betonen der hohen Bedeutung einer engen Zusammenarbeit nun mit der Unterschrift und dem Befolgen der Regeln der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung Nachdruck verleihen.

Mit den Anbietern ist vereinbart, weiterhin im engen Kontakt zu bleiben, ggf. kurzfristig auf Missstände zu reagieren und im Herbst zu einem ersten Erfahrungsaustausch zusammenzukommen.

Angebot der MVG

Die Münchner Verkehrsgesellschaft ergänzt ihr Angebot um ein Mietsystem für Elektro-Tretroller in Form von Kooperationen. Erster Partner ist TIER Mobility, die die freiwillige Selbstverpflichtung der Stadt bereits unterschrieben haben. Am 18.06.2019 wurde die Zusammenarbeit in der Münchner Rathausumschau öffentlich bekanntgegeben. Insofern wird die MVG von Anfang an auf dem neuen Markt des E-Scooter-Sharing vertreten sein und das eigene Mobilitätsangebot erweitern.

Die Landeshauptstadt München hat sich hinsichtlich verkehrsregelnder Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf das Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vorbereitet. Weitere verbindliche rechtssichere Maßnahmen in Sachen Verkehrsregelung sind aktuell weder möglich noch erforderlich.

Inwiefern die Vorgaben für E-Scooter-Sharing-Anbieter letztlich befolgt werden und wie sich der Markt bei privaten Nutzern entwickelt, bleibt abzuwarten und ist nicht absehbar.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06197 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. KVR – I/311